

Praxen mit angestellten Ärztinnen werden entlastet

Mutterschutz: Berufsständische Versorgung wird bezahlt

KASSEL (mwo). Praxisinhaber und die Betreiber anderer kleinerer Gesundheitseinrichtungen mit einer angestellten Ärztin sind künftig besser abgesichert, wenn die Kollegin schwanger wird.

Wie das Bundessozialgericht entschieden hat, wird aus der gesetzlichen Umlage für den Mutterschutz und gegebenenfalls auch für Zeiten des Beschäftigungsverbots im Falle einer Schwangerschaft auch der Arbeitgeberbeitrag zur berufsständischen Versorgung erstattet.

Praxen, denen in den vergangenen Jahren die Erstattung verweigert wurde, können unter Berufung auf das Urteil und die vierjährige Verjährungsfrist das Geld auch noch rückwirkend einfordern.

Hintergrund des Urteils: Um der Benachteiligung junger Frauen vorzubeugen, werden die Kosten, die dem Arbeitgeber durch eine Schwangerschaft entstehen, in Kleinbetrieben mit bis zu 20 Beschäftigten auf alle Betriebe der Branche verteilt. Die Umlage wird auch für Männer erhoben und von den Orts- und Innungskrankenkassen verwaltet.

Erstattet werden insbesondere der volle Mutterschutzlohn, die Lohnfortzahlung während eines Beschäftigungsverbots sowie jeweils die Sozialbeiträge, darunter die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Ein Zahnarzt hatte eine junge Kollegin eingestellt. Er zahlte für sie Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie zur berufsständischen Versorgung. Wegen der dort bestehenden Pflichtmitgliedschaft war die Ärztin von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Nachdem die Ärztin schwanger wurde und ein Kind bekam, erstattete die AOK Rheinland aus der gesetzlichen Umlage für die Zeit eines Beschäftigungsverbots sowie für den Mutterschutz das Gehalt und die Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen, nicht aber zur berufsständischen Versorgung. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Erst das BSG gab nun dem Zahnarzt recht: Das Gesetz sei verfassungskonform so auszulegen, daß auch Pflichtbeiträge zu einer berufsständischen Versorgung als gesetzliche Rentenbeiträge gelten. Das Schutzbedürfnis für junge Frauen und das Sicherungsbedürfnis der Arbeitgeber sei in beiden Fällen gleich, erklärte das BSG zur Begründung.

Zudem sei es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, wenn für die Ärztin der volle Beitrag erhoben worden sei, nun für sie aber nur ein Teil der Leistungen gewährt werde.

Urteil des Bundessozialgerichts Az.: B 1 KR 22/03 R